



26. Sitzung vom 12. Dezember 2022, Geschäft Nr. 397 im Protokoll des Gemeinderates

397 16.04.1 **Initiativen, Anfragen**
Einzelinitiative „Schuldenbremse in der Gemeindeordnung“ / Teilun-
gültigkeit

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 86 vom 28. Februar 2022 hatte sich der Gemeinderat letztmals mit der Anfrage zur Einzelinitiative „Schuldenbremse in der Gemeindeordnung“ auseinandergesetzt. In der Folge wurden die Initianten zu einer Aussprache eingeladen. Die Initiative wurde anschliessend zurückgezogen. Am 17. Mai 2022 wurde eine neue Formulierung eingereicht, welche den rechtlichen Anforderungen nicht genügte. Auf eine formelle Einreichung der Initiative haben die Initianten darauf verzichtet.

Nun wurde am 22. September 2022 (datiert: 4. September 2022) erneut eine Initiative mit einem leicht veränderten Wortlaut eingereicht.

Initiativtext und Begründung

„Die Gemeindeordnung der Gemeinde Egg wird wie folgt geändert:

Art. 30 „Strategische Führungsinstrumente“ wird ersetzt durch untenstehenden Art. 30 „Schuldenbremse“.

Art. 30 Schuldenbremse

Die Finanzen der Gemeinde Egg sind nachhaltig zu bewirtschaften und der mittelfristige Ausgleich von 8 Jahren ist einzuhalten. Dabei sind folgende Regeln anzuwenden:

1. Das Eigenkapital (Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital, ohne Spezialfinanzierungsbereich) beträgt nie weniger als 100% und nicht mehr als 200% der Allgemeinen Gemeindesteuern des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.
2. Die Schulden (Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären, der kurzfristige Anteil langfristiger Verbindlichkeiten und die langfristigen Darlehen, Schuldscheine, ohne Spezialfinanzierungsbereich) betragen gesamthaft maximal 150% der Allgemeinen Gemeindesteuern des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.
3. Wird Punkt 1 oder 2 nicht eingehalten, muss der Gemeinderat beim kommenden Budgetjahr sowie den drei folgenden Planjahren Massnahmen aufzeigen, wie die Punkte 1 und 2 eingehalten werden können.“

Begründung

Der Art. 30 der Gemeindeordnung ist momentan so verfasst, dass der mittelfristige Ausgleich des Finanzhaushaltes nur angestrebt werden muss. Das bedeutet, dass der Gemeinderat nicht verpflichtet ist, den Finanzhaushalt tatsächlich mittelfristig über eine Zeitperiode von 8 Jahren auszugleichen.



§ 92 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes gibt neu den Gemeinden bzw. den Stimmberechtigten der Gemeinden die Möglichkeit, den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeindeordnung zu regeln. Von dieser Möglichkeit will diese Initiative Gebrauch machen, damit der Gemeinderat verpflichtet wird, die oben genannten finanzpolitischen Ziele einzuhalten und nicht bloss anzustreben. Die Initiative bietet zudem eine zuverlässige Massnahme, den Finanzhaushalt der Gemeinde Egg auch für die nächsten Generationen im Gleichgewicht zu behalten und zwar unabhängig, wie sich der Gemeinderat in Zukunft zusammensetzen wird.

Der Gemeinderat hat zwar den Ernst der Lage zur Schuldenlast erkannt, doch sind die Massnahmen, um die steigende Verschuldung zu senken, ausgeblieben. Im Gegenteil, der Aufwand nahm auch im Budget 2022 zu, und der Rechnungsabschluss 2021 ist im Gegensatz zu den umliegenden Gemeinden sehr mager ausgefallen.

Der entscheidende Grund für diese Entwicklung liegt darin, dass seit Jahren die laufenden Konsumausgaben (ohne Investitionskosten) in die Höhe gestiegen sind, ohne diese zu hinterfragen. Dieser Zustand beschleunigt derzeit das strukturelle Defizit. Das heisst, dass nur schon für die laufenden Ausgaben Fremdkapital aufgenommen werden muss. Folglich bleiben die nötigen Investitionen im Rückstand oder können nur mit unverhältnismässig viel Fremdkapital getätigt werden.

Leistungsangebot der Gemeinde Egg: Ein attraktives Leistungsangebot bildet einen wesentlichen Standortvorteil. Demzufolge wird es dem Gemeinderat mit diesem finanzpolitischen Instrument ermöglicht, ein überholtes Leistungsangebot zu hinterfragen und wenn nötig zu beseitigen, damit ein neues, gesellschaftsorientiertes gebildet werden kann. Nur so kann das strukturelle Defizit nachhaltig beseitigt werden.

Beispiele von anstehenden Investitionen in den nächsten Jahren: Ersatzneubau der Bachtelturnhalle, das Bütziareal, das Lernschwimmbecken und die Freizeitangebote für die Jugend- und Erwachsenenförderung.

Schuldensituation der umliegenden Gemeinden: Die Gemeinde Egg hat im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden einen der höchsten Fremdverschuldungsgrade. Das wird künftig zur Folge haben, dass Grossinvestitionen nicht mehr nach Prioritäten umgesetzt werden können.

Um den folgenden Generationen den finanziellen Spielraum nicht zu verunmöglichen, ist die Einführung einer Schuldenbremse zwingend. Die Eidgenossenschaft arbeitet bereits seit dem Jahr 2001 mit einer Schuldenbremse. Die Stadt Dübendorf hat am 15. Mai 2022 die Einführung einer Schuldenbremse an der Urne gutgeheissen, und in der Stadt Uster wird demnächst ebenso eine Initiative zur Einführung einer Schuldenbremse eingereicht.

Rechtliches

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen (§ 150 Abs. 1 GPR). In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeindevorstand sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden



muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte.

Der Gemeinderat hat seine Beurteilung in einem begründeten Beschluss innert drei Monaten nach Einreichung der Einzelinitiative festzuhalten und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss können die Initianten innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat erheben.

Formelle Gültigkeitsprüfung

In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt.

Im vorliegenden Fall kann festgestellt werden, dass die unterzeichnenden Stimmberechtigten in Egg stimmberechtigt sind und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative legitimiert sind. Der Gegenstand fällt in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung, da die Initiative bei Annahme eine Änderung der Gemeindeordnung nach sich zieht.

Materielle Gültigkeitsprüfung

In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die Initiative ist grundsätzlich durchführbar, das sie nicht grundsätzlich gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Jedoch sind einzelne Begriffe in Abs. 1 und 2 des Initiativtextes wie zum Beispiel Eigenkapital, Allgemeine Gemeindesteuern, Schulden, nicht genügend gemäss dem Rechnungslegungsmodells HRM2 bestimmt. In der Begründung wird auf § 92 Abs. 1 und 2 GG verwiesen. Dies ist verwirrend, da das GG nicht den mittelfristigen, sondern den jährlichen Ausgleich vorsieht. Es sollte besser auf Art. 123 Abs. 1 KV verwiesen werden.

Zu Absatz 3 sind keine Bemerkungen zu machen.

Zur vorliegenden Teilrevision fehlt eine Bestimmung über das Inkrafttreten. Art. 61 der geltenden Gemeindeordnung regelt ausschliesslich das Inkrafttreten der Totalrevision vom 13. Juni 2021. Art. 61 GO ist jedoch nicht auf die vorliegende Teilrevision anwendbar. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist zu regeln.

Erwägungen

In der Beurteilung der eingereichten Initiative kann festgehalten werden, dass die Formulierungen und die Abgrenzungen gemäss den obenstehenden Ausführungen teilweise unklar sind. Somit würden sich bei der konkreten Umsetzung des Initiativtextes Probleme und Unklarheiten ergeben. Die Stimmberechtigten könnten damit in wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein, was die genauen Folgen bei Annahme der Initiative sein werden. Zudem fehlt eine Bestimmung über das Inkrafttreten.

Daher ist die Einzelinitiative „Schuldenbremse in der Gemeindeordnung“ als teilungültig zu erklären und kann in der vorliegenden Form nicht zur Abstimmung gebracht werden.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative „Schuldenbremse in der Gemeindeordnung“ wird als teilungültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
Präsidiales
- Alle Initianten (mittels Einschreiben)
- Gemeindeschreiber
- 16.04.1

tze

8132 Egg

Versand: 16. DEZ. 2022

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin